



Prozess zur Aufnahme einer neuen Früherkennungsleistung in die obligatorische Krankenpflegeversicherung

SOHC, 19. November 2021

Claudia Scheuter, Dr. med. MPH

Co-Leiterin Sektion Medizinische Leistungen BAG



Agenda

- Rechtlicher Rahmen
- Aktuelle Situation
- Prozess zur Aufnahme einer neuen Früherkennungsleistung in die obligatorische Krankenpflegeversicherung
- Franchisenbefreiung



Rahmen für Präventionsleistungen nach Art. 26 KVG

- *„Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten für bestimmte Untersuchungen zur frühzeitigen Erkennung von Krankheiten sowie für vorsorgliche Massnahmen zugunsten von Versicherten, die in erhöhtem Masse gefährdet sind. Die Untersuchungen oder vorsorglichen Massnahmen werden von einem Arzt oder einer Ärztin durchgeführt oder angeordnet.“*
- Art. 26 KVG eingeschränkte Formulierung durch Parlament:
 - Restriktives Programm
 - Notwendiges Minimum
 - Keine Mehrkosten, Kosteneinsparungen

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG); SR 832.10



KLV Artikel 12e Buchstabe b

Massnahme	Voraussetzung
b. Gynäkologische Vorsorgeuntersuchung inklusive Krebsabstrich	<p>Die ersten beiden Untersuchungen inklusive Krebsabstrich (insbesondere Papanicolau-Test zur Früherkennung des Zervixkarzinoms, Dünnschicht-Zytologie zur Früherkennung des Zervixkarzinoms mit den Methoden ThinPrep oder Autocyte Prep / SurePath) im Jahresintervall und danach alle drei Jahre.</p> <p>Dies gilt bei normalen Befunden; sonst Untersuchungsintervall nach klinischem Ermessen.</p>
	<p>Ausgenommen von der Kostenübernahme ist der Nachweis des Humanen Papilloma Virus beim Cervix-Screening.</p>

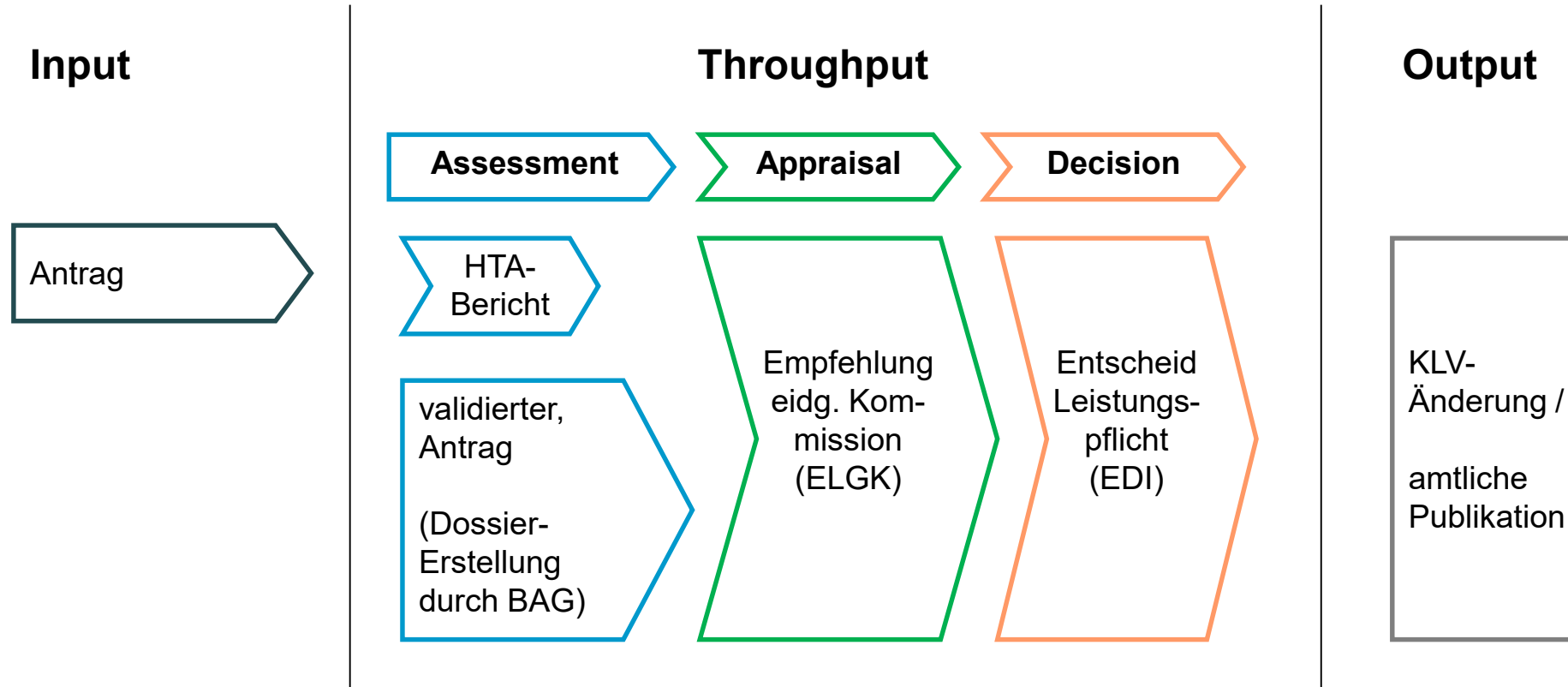


Verfahrensablauf

- **Assessment:** Informationssynthese
 - Antrag + Review oder HTA-Bericht
 - transparente, nachvollziehbar
- **Appraisal:** Empfehlung
 - Bewertung der WZW-Kriterien und Empfehlung durch Eidg. Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK)
- **Decision:** Entscheid
 - Verordnungsanpassung durch Eidg. Departement des Innern (EDI)



Prozessübersicht





Erwartungen an einen Antrag

Der Antrag liefert die Grundlagen für die WZW-Beurteilung

- **Wirksamkeit:**
 - Mit dem HTA-Bericht weitgehend erfüllt
- **Zweckmässigkeit:**
 - Wie soll das Screening durchgeführt werden?
 - Welches Intervall?
 - Welcher Test? Mit / ohne Zytologie-Triage etc.
 - Qualitätssicherung
- **Wirtschaftlichkeit:**
 - Zu erwartende Mengen (Schätzungen abhängig v. Screeningmodell)





Gesetzlicher Rahmen für Franchisenerfreierung

- Das KVG sieht in Artikel 64 Absatz 6 Buchstabe d die Möglichkeit vor, Leistungen im Rahmen von *nationalen oder kantonalen Präventionsprogrammen* von der Franchise zu befreien
- Voraussetzungen werden im Dokument «Operationalisierung, kantonal und national organisierte Präventionsprogramme»¹ vom 09.05.2019 aufgelistet, u.a.:
 - Mandatierung/Unterstützung durch Kantone (oder Bund)
 - Definierte Zielgruppe
 - Definierte Prozesse
 - Qualitätssicherung
 - Mehrnutzen durch die Franchisenerfreierung belegt

¹ [Bundesamt für Gesundheit BAG > Versicherungen > Krankenversicherung > Bezeichnung der Leistungen > Antragsprozesse > Antragsprozesse Allgemeine Leistungen](#)



Q & A

claudia.scheuter@bag.admin.ch